



Badeordnung

1. Das Schwimmbad Ellikon an der Thur ist ca. ab Mitte Mai bis ca. Mitte September geöffnet.
2. Während der Badesaison sind Schüler und Erwachsene zahlungspflichtig, die sich in der Badeanlage oder auf der Liege- und Spielwiese aufhalten.

Es können Tagesbillette oder Saisonkarten gelöst werden. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Tagesbillette und Saisonkarten sind unaufgefordert bei dem/der Bademeister/in zu bezahlen. Personen, die das Schwimmbad nachweisbar mehr als zwei Mal ohne Einlösung einer Saison- oder Tageskarte benützen, werden zur Zahlung einer Saisonkarte verpflichtet. Im Weiteren ist Art. 17 der Badeordnung zu beachten.

3. Das Schwimmbad darf nur während den offiziellen Öffnungszeiten in den Monaten Mai und September von 09.30 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Monaten Juni, Juli und August von 09.30 Uhr bis 20.00 Uhr benützt werden. In Anwesenheit des/der Bademeister/in gelten für bewilligte oder spezielle Anlässe längere Öffnungszeiten. Unbefugtes Benützen des Schwimmbades wird gemäss Art. 17 geahndet.
4. Kinder unter 8 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson. Die Begleitperson hat ihre Aufsichtspflicht während des ganzen Aufenthaltes in unserer Anlage vollumfänglich wahrzunehmen.
5. Schülern bis zum vollendeten 17. Altersjahr wird nach Vorweisen des Schülerscheines der „Schülereintritt“ verrechnet.
6. Ausschliesslich konsumierende Kioskbesucher bezahlen keinen Eintritt.
7. Das Baden, Schwimmen, Springen geschieht auf eigene Verantwortung. Springende, Ballspielende etc. haben sich zu überzeugen, dass es ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann; für entstandene Unfälle sind sie haftbar.
8. Das Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch. Im Badebecken ist die Körperpflege verboten. Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder ein Höschen zu tragen. Kleinkinder mit Badewindeln dürfen nicht ins grosse Schwimmbecken. Kleinkinder mit Badewindeln dürfen nur ins Platschbecken.
9. Tiere haben keinen Zutritt zu der Anlage.
10. Jede Beschädigungen oder Verunreinigungen des Freibades verpflichtet zu Schadenersatz.
11. Die Fahrzeuge sind auf dem grossen Parkplatz gegenüber der Badi abzustellen.
12. Es darf nur die offizielle Grillstelle benutzt werden. Eigene Grillgeräte dürfen nicht mitgebracht werden. Für die öffentliche Grillstelle ist das Brennmaterial selber mitzubringen. Abfälle jeglicher Art von mitgebrachten Artikeln sind durch die Verursacher nach Hause zu nehmen.
13. Die Gemeinde Ellikon an der Thur haftet nicht für Diebstahl und für anderweitigen Verlust.

14. Fundgegenstände werden vom Aufsichtspersonal in Verwahrung genommen. An einem der letzten Tage der Badesaison werden die nicht abgeholten Fundgegenstände versteigert und Interessenten zum Verkauf angeboten.
15. Bei Unfällen aller Art wird jegliche Haftung abgelehnt. Sämtliche Vorkommnisse sind unverzüglich dem/der Bademeister/in zu melden. „Kleinere Blessuren“ können vom/von der Bademeister/in behandelt werden.
16. Alkohol und Schwimmen passen schlecht zueinander. Nach dem Konsum von Alkohol ist das Schwimmen zu unterlassen. Der Konsum von Alkohol im Schwimmbecken ist untersagt.
17. Den Anordnungen des/der Bademeister/in ist Folge zu leisten.
18. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Badeordnung (Lösen der Saison- oder Tageskarte) kann mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet werden.
19. Diese Badeordnung tritt ab 1. Mai 2018 in Kraft.

Besonderer Hinweis:

Das Bad gehört der Öffentlichkeit, allen Einwohnern der Gemeinde Ellikon an der Thur. Es ist im Interesse aller Badenden, die Anlage in gutem und sauberem Zustand zu erhalten.

Ellikon an der Thur, 9. April 2018

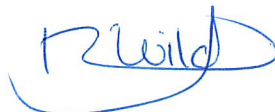
Der Gemeinderat Ellikon an der Thur

Der Präsident



Martin Bühler

Die Schreiberin



Nicole Wild